

## AUSSCHREIBUNG eines Stipendiums für künstlerische Fotografie und Medienkunst

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idgF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner/innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus sind nach § 2 Abs. 1 lit. i) u. l) K-KFördG 2001 unter anderem die Bereiche elektronische Medien und Fotografie sowie die interkulturelle Zusammenarbeit zu fördern.

### BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

#### 1. Förderungsgegenstand:

Mit der Vergabe des Stipendiums nach dieser Ausschreibung verfolgen das Land Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee das Ziel, künstlerische Fotografie und Medienkunst, die in besonderem Maße die Möglichkeiten der neuen Medien bzw. Technologien miteinbeziehen, zu fördern und diese im Rahmen des Kulturaustausches aktiv voranzutreiben.

Daher vergibt das Land Kärnten gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 in Kooperation mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee für den Zeitraum vom **1. Mai 2018 bis 30. September 2018** ein mit € 5.000,-- dotiertes Stipendium (€ 1.000,--/Monat) inkl. Atelierwohnung im Europahaus. Das Stipendium in der Höhe von € 5.000,-- wird vom Land Kärnten gestiftet. Die Atelierwohnung im Europahaus wird von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zur Verfügung gestellt.

Durch die Vergabe des Stipendiums soll Foto- und Medienkünstler/innen einerseits die Möglichkeit eingeräumt werden, sich über einen längerfristigen Zeitraum verstärkt der kreativen Arbeit zu widmen und andererseits Kontakte mit der lokalen Kulturszene zu knüpfen sowie idealerweise ein Projekt zu realisieren. Verbunden mit dem Stipendium inkl. Atelierwohnung ist eine Ausstellung im "living studio" der Stadtgalerie, in der – nach Möglichkeit – die Ergebnisse, der während des Aufenthalts entstandenen Arbeit, präsentiert werden.

**Förderungswürdig sind** Projekte aus den Bereichen künstlerische Fotografie und Medienkunst, die in besonderem Maße die Möglichkeiten der neuen Medien bzw. Technologien miteinbeziehen.

#### 2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Foto- und Medienkünstler/innen.

### 3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Antragstellung mittels Bewerbungsformular (vollständig ausgefüllt und unterfertigt) inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:  
Anlagen:
  - Lebenslauf und künstlerischer Werdegang (max. 1 A4-Seite)
  - Portfolio (max. 5 A4-Seiten)
  - Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1000 Zeichen)
  - Bei "Work in progress": Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
- Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
- Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.
- Die Betriebs- und Mietkosten trägt die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee. Sämtliche darüber hinausgehende Kosten und Aufwendungen hat der/die Künstler/in selbst zu tragen.
- Einhaltung der Haus- und Atelierordnung.

### 4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat/in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der/Die Stipendiengeber/in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/in bzw. den/die Stipendiaten/in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/Die Förderungsgeber/in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Stipendiumsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

### 5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der Kulturreferent des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern der Fachbeiräte für Bildende Kunst sowie Elektronische Medien, Fotografie und Film des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. a) u. h) des K-KFördG 2001) und einem/r Vertreter/in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee. Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten beigezogen werden.

## 6. Verwendungsnachweis

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht inkl. Belegexemplar) an den Förderungsgeber zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

## 7. Erwähnung und Logoplatzierung

Der/Die Stipendiat/in hat die Logos „Land Kärnten Kultur“ und „Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee“ inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden.

## 8. Einreichtermin und -stelle:

Foto- und Medienkünstler/innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, **bis 30. Oktober 2017** das ausgefüllte und unterfertigte Bewerbungsformular inkl. Anlagen digital an [abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at](mailto:abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at) (max. 15 MB pro Mail) zu übermitteln. **Bitte verwenden Sie keine Filehosting-Dienste.**

## BEWERBUNGSFORMULAR

Stipendium für künstlerische Fotografie und Medienkunst

-----  
Titel

Vorname

Nachname

-----  
Adresse (PLZ/Ort/Straße/Nr./Tür lt. Zentralen Melderegister)

Tel.Nr.:

-----  
E-Mail:

Internetadresse

-----  
Geburtsdatum:

Geburtsort

-----  
Universität bzw. Fachhochschule:

-----  
Name des Instituts

Datum des Abschlusszeugnisses

-----  
Bankinstitut

-----  
Kontowortlaut

-----  
IBAN

BIC

**Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1000 Zeichen)**

Dem Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen digital anzuschließen:

1. Lebenslauf und künstlerischer Werdegang (max. 1 A4-Seite)
  2. Portfolio (max. 5 A4-Seiten)
  3. Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1000 Zeichen)
  4. Bei "Work in progress": Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet
- 
- Mit der Unterschrift bestätigt der/die Unterfertigte die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
  - Der Ausschreibungstext ist mir bekannt, und ich erkläre mich mit den Bewerbungsrichtlinien einverstanden.
  - Der/die Stipendienempfänger/in erklärt sich bereit, die Haus- und Atelierordnung einzuhalten:
    1. Die Schlüssel zum Atelier dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Nach Ende des Ateliaraufenthaltes müssen die Schlüssel innerhalb einer Woche in der Kulturabteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Theatergasse 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, abgegeben werden.
    2. Das Atelier ist mit den notwendigen Möbeln und Geräten (Waschmaschine, Kühlschrank etc.) ausgestattet, die Ihnen für die Dauer Ihres Aufenthaltes zur sorgfältigen Benützung überlassen werden. Sie haften für etwaige Schäden.
    3. Das Atelier ist nach Ablauf Ihres Aufenthalts wieder in unverändertem Zustand zu übergeben.
    4. Für die Reinigung des Nasszellsbereichs (einmal pro Woche) wurde Vorsorge getroffen. Die Reinigung des Ateliers kann gegen ein Entgelt veranlasst werden. Sofern diese Leistung nicht in Anspruch genommen wird, sind Sie selbst für die Reinigung des Ateliers verantwortlich.
    5. Kopfkissen und Bettdecken werden bereitgestellt.
    6. Der Müll muss regelmäßig in den dafür vorgesehenen Müllcontainern (im Hof) entsorgt werden.
- 
- Vor der Rückreise einzuhalten:
    - waschen Sie das Geschirr ab und stellen Sie es wieder zurück,
    - entfernen Sie die im Kühlschrank befindlichen Lebensmittel,
    - waschen Sie den Kühlschrank aus,
    - entleeren Sie die Abfallkübel,
    - entsorgen Sie vorhandenen Restmüll: Zeitungen, Kartonagen, leere Flaschen etc.,
    - ziehen Sie die Stecker aller Elektrogeräte,
    - drehen Sie die Wasserhähne ab,
    - schließen Sie die Fenster und die Fensterläden,
    - drehen Sie überall das Licht ab und
    - versperren Sie die Atelierräume.
  - Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/in bis spätestens **15. November 2018** einen Leistungs- und Verwendungsnachweis (Arbeitsbericht) an [abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at](mailto:abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at) (Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, UA Kunst und Kultur, Burggasse 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung. Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

- Seitens des/der Stipendienbeziehers/in wird die Zustimmung zur Veröffentlichung der in Zusammenhang mit der Vergabe des Stipendiums stehenden Daten (siehe § 19 Abs. 1 K-FördG 2001) im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten erteilt. Darüber hinaus wird die Verpflichtung übernommen, im Rahmen der Realisierung des Projekts auf allen Projektunterlagen, Publikationen und Belegexemplaren die Logos „Land Kärnten Kultur“ und "Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee" inkl. Hinweis darauf, dass es sich um ein vom Land Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gefördertes Vorhaben handelt, zu verwenden.
- Der/die Stipendiengeber/in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/in bzw. den/die Stipendiaten/in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/die Förderungsgeber/in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Stipendiumsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 9020 Klagenfurt am Wörthersee am Wörthersee gemäß § 104 JN vereinbart.

-----  
Ort/Datum

Unterschrift